

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 27. Mai 1998



Richterswil. Quartierplan Altschloss

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 7. Mai 1998 ersuchte der Gemeinderat Richterswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Februar 1998 betreffend Festsetzung des Quartierplans Altschloss.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 13. März 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 30. April 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Waldrand und den Reidholzweg, im Osten durch die Reidholzstrasse, im Süden durch die Feldstrasse, die Bauzonengrenze sowie den Waldrand, und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Richterswil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Reidholzstrasse mit daran abzweigender Feldstrasse, Försterstrasse und Altschlossstrasse mit Kehrplatz sowie einer Stichstrasse. Als Fusswegverbindung wird der bestehende Altschlossweg beibehalten.

Der an der Altschlossstrasse auf 18,8 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Altschlossstrasse 12 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Strassenbaukosten (einschliesslich der Anpassungen der Kanalisationschächte und Hydrantenstandorte), sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Sanierung der Kanalisationsleitungen an der Stichstrasse werden entsprechend separaten Vertragsvereinbarungen ausgeführt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Richterswil vom 23. Februar 1998 festgesetzte Quartierplan Altschloss wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Mai 1998
980855/Ome/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

